

## **1. Änderungssatzung zur Straßensondernutzungssatzung vom 11.09.2002**

*Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.07.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßensondernutzungssatzung vom 11.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.10.2002, S. 215) beschlossen:*

### **I.**

#### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

##### **"Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzungen, Ausschluss von Sondernutzungen**

*(1) Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Stendal.*

*(2) Im Bereich der Fußgängerzone der Hansestadt Stendal (südlicher Teil der Breiten Straße) ist die Genehmigung einer Sondernutzung im Sinne einer Wahlwerbung - insbesondere durch Plakatierung - und eines Straßenhandels grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind lediglich*

- Verkaufsstände der ansässigen Geschäftsinhaber vor ihren eigenen Geschäften,*
- Wochenmärkte sowie gemäß § 69 GewO festgesetzte Märkte und Veranstaltungen und*
- Informationsstände der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber im Zeitraum von 6 Wochen vor einer Wahl bis einschließlich zum Wahltag, wenn die Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber an dieser Wahl teilnehmen."*

### **II.**

*In der Überschrift der Satzung und in den §§ 1 und 5 - 11 werden die Worte "Stadt Stendal" durch die Worte "Hansestadt Stendal" ersetzt.*

### **III.**

*Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.*

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister